

TE Vwgh Beschluss 1999/3/23 99/14/0017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.03.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

Norm

VwGG §45 Abs1 Z4;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 99/14/0018

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Weiss sowie die Hofräte Dr. Karger und Dr. Graf als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Doralt, über den Antrag der W GmbH, vertreten durch L in H, auf Wiederaufnahme des mit Beschuß vom 28. Oktober 1998, 98/14/0112, 0113, abgeschlossenen Verfahrens, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Dem Antrag wird nicht stattgegeben.

Begründung

Mit dem im Spruch dieses Beschlusses genannten Beschuß (idF: Beschuß vom 28. Oktober 1998) stellte der Verwaltungsgerichtshof das Verfahren gegen den Bescheid der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich vom 15. Juni 1998, RV-135.97/1-7/1997 und RV-137.97/1-7/1997, betreffend Umsatz- und Körperschaftsteuer für die Jahre 1994 und 1995 mit der Begründung ein, die (nunmehrige) Antragstellerin sei der am 8. September 1998, zugestellt am 17. September 1998, an sie ergangenen Aufforderung, die Mängel der gegen den vorbezeichneten Verwaltungsakt eingebrachten Beschwerde zu beheben, nicht fristgerecht nachgekommen.

Mit Eingabe vom 19. Jänner 1998 wird die Wiederaufnahme des mit Beschuß vom 28. Oktober 1998 eingestellten Verfahrens nach § 45 Abs 1 Z 1 VwGG beantragt. Die Antragstellerin behauptet, sie habe gegen Organwalter der Abgabenbehörde Strafanzeige nach § 102 StGB erhoben.

Mit diesen Ausführungen zeigt die Antragstellerin nicht auf, daß der Beschuß vom 28. Oktober 1998 durch eine gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist. Denn die Einstellung des Verfahrens gegen den genannten Bescheid der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich erfolgte allein auf Grund der Tatsache, daß die Antragstellerin die ihrer Beschwerde anhaftenden Mängel nicht fristgerecht behoben hat.

Da bereits der Inhalt der Eingabe vom 19. Jänner 1999 erkennen ließ, daß dem Antrag auf Wiederaufnahme des mit Beschuß vom 28. Oktober 1998 eingestellten Verfahrens nicht stattzugeben war, erübrigte sich die Erteilung eines Mängelbehebungsauftrages wegen Verletzung der Bestimmung des § 24 Abs 2 VwGG.

Wien, am 23. März 1999

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999140017.X00

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at